

PRÜFUNGSORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 20. Juli 2010

- rechtsbereinigt mit Stand vom 2. Mai 2012 -

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Regelstudienzeit	2
§ 2 ECTS-Punkte	2
§ 3 Praxismodul	2
§ 4 Prüfungsaufbau	2
§ 5 Fristen	3
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7 Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 10 Alternative Prüfungsleistungen	5
§ 11 Prüfungsvorleistungen	6
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 15 Freiversuch	8
§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen	9
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten	9
§ 18 Prüfungsausschuss	10
§ 19 Prüfer und Beisitzer	11
§ 20 Zuständigkeiten	11
§ 21 Zweck des Bachelorprojektes	11
§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes	12
§ 23 Zeugnisse und Bachelorurkunde	13
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist	14
§ 26 Widerspruchsverfahren	14
§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	14
§ 28 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	14
§ 29 Bachelorgrad	15
§ 30 Inkrafttreten	15
Anlage Prüfungsplan Bachelorprüfung Management öffentlicher Aufgaben	16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 2 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben.

§ 3 Praxismodul

- (1) Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät WIW durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 12 Wochen abgeleistet werden.
- (2) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen² zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation).
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (4) Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen.
- (5) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen.

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 7 – 10 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 und 2 der PO bewertet.

§ 5 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät WIW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.³

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen³

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, einer studiengangbezogenen Meisterprüfung oder aufgrund einer durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

³ geändert aufgrund der Satzung über die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens für Prüfungen an der WHZ vom 19. Oktober 2011

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 4 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 5 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (5) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (6) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 8), schriftliche (§ 9) oder alternative Prüfungsleistungen (§10) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Um-

fang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, als Projektarbeit, als Fallstudienarbeit oder als Übung erbracht. Die Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes

zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Seminar- und Hausarbeiten sind Formen von Belegarbeiten.

- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen. Ihre Dauer beträgt in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Laborarbeiten und Projektarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständige durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Daten.
- (5) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständige durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Die Fallstudienarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.
- (6) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

§ 11 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) In Ergänzung der Gesamtnote gemäß Abs. 4 wird eine ECTS-Note vergeben. Für die Ermittlung wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-Note	% der erfolgreichen Studierenden	-	-
A	die besten 10%	-	-
B	die nächsten 25%	-	-
C	die nächsten 30%	-	-
D	die nächsten 25%	-	-
E	die nächsten 10%	-	-
FX	-	fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
F	-	fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Zuordnung der ECTS-Noten erfolgt anhand der Noten der Kohorten der Absolventen der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend

allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 15 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestende-

ne Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 15, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten

- 1) Studienzeiten, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- 2) Studienzeiten in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Management öffentlicher Aufgaben an der WHZ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- 3) Für Studienzeiten in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 2 entsprechend.
- 4) Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an einer Hochschule erbracht wurden und ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.
- 5) Für Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 4 ent-

sprechend; Absatz 4 gilt außerdem für Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- 6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 3 Abs. 2),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 12),
 - das Verleihen des Gesamtpredikates „mit Auszeichnung“ (§ 12 Abs. 4),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 2, 3),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 13 Abs. 4),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14 Abs. 2 und 3),
 - den Freiversuch (§ 15),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten (§ 17),
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer sowie die Berechtigung zur Ausgabe des Bachelorprojektes (§ 19 und § 22 Abs. 4 und 6),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 24),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 28 Abs. 2),
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit.
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten,
 - die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen im Prüfungszeitraum in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
 - das Ausstellen von Bescheinigungen (§ 14 Abs. 6),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 14 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 23).

§ 21 Zweck des Bachelorprojektes

Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis not-

wendigen Kompetenzen erworben hat, d.h. ob er in der Lage ist, die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Instrumente im betriebswirtschaftlichen Bereich zu kennen, zu verstehen, kritisch zu beurteilen, sein Wissen fachgerecht anzuwenden, Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren sowie wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Darüber hinaus wird durch die Bachelorprüfung festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, sich mit Fachvertretern und Laien über betriebswirtschaftliche Sachverhalte auszutauschen sowie seine individuellen Kompetenzen in ein Arbeitsteam einzubringen und im Rahmen des Arbeitsteams Verantwortung zu übernehmen.

§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling wählt das Thema des Bachelorprojektes und kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 28 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas den Nachweis einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Belegarbeit gem. § 10 Abs. 2 zwingend voraussetzt. Die Ausgabe des Themas soll nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät WiW einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich aus der Note für das Kolloquium und dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit erfolgen.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 16 entsprechend.

§ 23 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät WIW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät WIW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakten beträgt 5 Jahre.

§ 26 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung⁴

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Recht, Personalmanagement, Leistungsprozesse, Steuern, Finanzmanagement, Marketing, Unternehmensführung, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik enthalten
 - ein betriebswirtschaftliches Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten
 - ein Fachprofil aus dem Bereich Management öffentlicher Aufgaben im Umfang von 28 ECTS-Punkten
 - Wahlpflichtmodule im Bereich Spezielle Aspekte der Wirtschaftswissenschaften im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten
 - Wahlpflichtmodule im Bereich Persönliche/Soziale Kompetenzen im Gesamtumfang von 8 ECTS-Punkten
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Die Fachprofile sind mit einer maximal zugelassenen Teilnehmerzahl (Kapazitätsgrenze) in Höhe von 60 Studierenden versehen. Aus diesem Grund ist eine Anmeldung zu den Fachprofilen zwingend vorgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt im Wintersemester; Näheres (genauer Zeitpunkt, Ablauf usw.) wird durch Aushang geregelt. Die Zulassung zu den Fachprofilen erfolgt auf Basis der fachspezifischen Ergebnisse des ersten Studienabschnitts (erstes bis zweites Semester), dem Ergebnis einer Eingangsklausur oder auf Basis einer mündlichen Eingangsprüfung. Welcher der Auswahlkriterien zum Tragen kommt, legen die jeweiligen Fachprofil-Verantwortlichen fest (Aushang).
- (3) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 28 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist

⁴ geändert mit Änderungssatzung vom

eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

§ 29 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Management öffentlicher Aufgaben verliehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 09. Dezember 2009 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Ordnung tritt zum 1. März 2010 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Juli 2010 genehmigt.

Zwickau, den 15. Juli 2010

gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. B. Fellenberg
Amtierender Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 09. Dezember 2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Juli 2010.

Zwickau, den 20. Juli 2010

gez.
Prof. Dr. Herbert Strunz
Dekan

Anlage Prüfungsplan Bachelorprüfung Management öffentlicher Aufgaben

1. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW170	Grundfragen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre	sP aP(Projekt)	60	65 35	4	4
WIW171	Mikroökonomie	sP	90	100	4	4
WIW200	Externes Rechnungswesen	sP	90	100	4	4
WIW400	Wirtschaftsinformatik	sP aP(Beleg)	120	75 25	6	6
WIW600	Leistungsprozesse	sP aP(Beleg)	120	80 20	6	6
WIW800	Wirtschaftsmathematik	sP	120	100	6	6

2. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW502	Internes Rechnungswesen	sP	90	100	4	4
WIW401	Systemmanagement	sP	120	100	4	4
WIW172	Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	sP	90	100	4	4
WIW330	Wirtschaftsprivatrecht	sP	180	100	6	6
WIW350	Marketing	sP	90	100	4	4
WIW876	Business Communication MÖ ²	PV (Vortrag, Sprachlernprogramm)				
	Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben ¹	siehe Katalog				4

3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW257	Steuern	sP	120	100	4	4
WIW470	Personalmanagement/Organisation	sP	90	100	4	4
WIW501	Unternehmensführung/Informationsmanagement	sP	120	100	4	4
WIW840	Wirtschaftsstatistik I	sP	120	100	4	4
WIW876	Business Communication MÖ ²	sP	120	100	10	10
	Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben ¹	siehe Katalog				8

4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW320	Öffentliches Recht I	sP	120	100	4	4
	Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben ¹	siehe Katalog				8
	Wahlpflichtmodule Fachprofil Betriebswirtschaft ³	siehe Katalog				10
	Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen ⁴	siehe Katalog				4
	Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften ⁵	siehe Katalog				4

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
	Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben ¹	siehe Katalog				8
	Wahlpflichtmodule Fachprofil Betriebswirtschaft ³	siehe Katalog				10
	Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen ⁴	siehe Katalog				4
	Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften ⁵	siehe Katalog				8

6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW003	Praxismodul	PV(Belegarbeit) aP (Präsentation)		100		18
WIW001	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit Kolloquium		70 30	12	12

- 1 Es muss ein vollständiges Fachprofil aus dem Bereich "Management öffentlicher Aufgaben" im Umfang von 28 ECTS-Punkten belegt werden.
- 2 Das Modul Business Communication MÖ (WIW 876) ist ein semesterübergreifendes Modul. ECTS-Punkte werden nur für das gesamte Modul vergeben; Teil-ECTS-Punkte können nicht erworben werden. Auf Antrag können nachgewiesene vertiefte Wirtschaftssprachkenntnisse auf dem gleichen Sprachniveau in den wesentlichen Weltwirtschaftssprachen Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Chinesisch als Modul WIW888 Weltwirtschaftssprache als Fremdsprache das Modul Business Communication MÖ (WIW876) ersetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.
- 3 Es muss ein vollständiges Fachprofil aus dem Bereich "Betriebswirtschaftslehre" im Umfang von 20 ECTS-Punkten belegt werden. Die Zahl der pro Fachprofil und Semester zu erreichenden ECTS-Punkte kann entsprechend der Größe und Semesterlage der jeweiligen Fachprofil-Module zwischen 8 und 12 ECTS-Punkten liegen.
- 4 Aus dem Wahlpflichtkatalog "Persönliche/Soziale Kompetenzen" müssen insgesamt Module im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten belegt werden.

- 5 Aus dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ müssen insgesamt Module im Umfang von genau 12 ECTS-Punkten belegt werden.

Wahlpflichtkataloge

Fachprofile Management öffentlicher Aufgaben

Fachprofil Krankenhausbetriebswirtschaftslehre						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW711	Krankenhaus-Betriebswirtschaftslehre I - Soziale Sicherung und Gesundheitsökonomie	sP	90	100	4	4
WIW712	Krankenhaus-Betriebswirtschaftslehre II - Krankenhausökonomie und -betriebswirtschaftslehre	sP	180	100	8	8
WIW713	Krankenhaus-Betriebswirtschaftslehre III - Krankenhauscontrolling	sP	180	100	8	8
WIW714	Krankenhaus-Betriebswirtschaftslehre IV - Krankenhausmanagement	sP	180	100	8	8

Fachprofil Energiemanagement						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW740	Energiewirtschaft I - Grundlagen der Energiewirtschaft	sP	90	100	4	4
ELT663	Elektrotechnik/Elektronik	PV(Praktikumsnachweis) sP	90	100	4	4
WIW741	Energiewirtschaft II - Betriebswirtschaftliche Grundfunktionen für Energieerzeuger, Netzbetreiber und Händler	sP	90	100	4	4
ELT570	Messwerterfassung und -verarbeitung	PV(Praktikumsnachweis) sP	90	100	4	4
ELT112	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	PV(Praktikumsnachweis) sP	90	100	4	4
WIW742	Energiewirtschaft III - Kostenrechnung für Unternehmen im Energiebereich	sP aP(Beleg)	120	50 50	8	8

Fachprofil Verkehrswirtschaft						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW722	Grundlagen Verkehrswirtschaft	sP aP(Belegarbeit)	90	30 70	6	6
WIW723	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes I - Anbieterseite	sP aP(Belegarbeit)	90	30 70	6	6
WIW724	Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes II - Nachfrageseite	sP aP(Belegarbeit)	90	30 70	4	4
WIW725	Verkehrspolitik und	sP	90	30	4	4

	Verkehrsplanung	aP(Belegarbeit)		70		
WIW726	Verkehrsinfrastruktur	sP aP(Belegarbeit)	90	30 70	4	4
WIW727	Nachhaltige Verkehrspolitik	sP aP(Belegarbeit)	90	30 70	4	4

Fachprofile Betriebswirtschaft
(4. + 5. Semester)

Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW207	Bilanzen und Bilanzierungspraxis	sP	120	100	4	4
WIW208	Bilanzpolitik und Bilanzanalyse	sP aP(Beleg)	120	60 40	4	4
WIW209	Unternehmensrechnungen(im Planungsprozess)	sP aP(Beleg)	120	70 30	4	4
WIW210	Interne Revision und Risikomanagement	sP aP(Beleg)	120	80 20	4	4
WIW542	Controlling	sP aP(Fallstudie)	120	50 50	4	4

Fachprofil Finanzmanagement						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW594	Geld- und Kapitalmärkte	sP	90	100	4	4
WIW598	Betriebliche Finanzplanung I	sP	90	100	4	4
WIW595	Spezielle Themen des Finanzmanagements	aP(Beleg +Präsentation)		100	4	4
WIW596	Unternehmensbewertung und Rating	sP aP(Projekt)	60	50 50	4	4
WIW597	Betriebliche Finanzplanung II	sP	90	100	4	4

Fachprofil Human Resource Management						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW313	Arbeitsrecht	sP	120	100	4	4
WIW471	Grundlagen des Human Resource Management	sP aP(Projekt+ Präsentation)	60	50 50	4	4
WIW472	Regionale Personalentwicklung	aP(Projekt+ Präsentation)		100	4	4
WIW861	Methoden der empirischen Personalforschung	aP(Projekt)		100	4	4
WIW473	Spezielle Themen des Human Resource Management	aP(Beleg) aP(Präsentation)		60 40	4	4

Fachprofil Marketing						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW360	Marketing-Instrumente I - Kontrahierungspolitik; Produktpolitik	sP	90	100	4	4
WIW362	Verhaltens- und Informationsgrundlagen des Marketing - Marktforschung, Konsumentenverhalten	sP	90	100	4	4
WIW361	Marketing-Instrumente II - Kommunikationspolitik; Distributionspolitik	sP	90	100	4	4
WIW363	Spezielle Themen des Marketing: Marketing-Konzeptionen	aP(Beleg) aP(Präsentation)		66,67 33,33	4	4
WIW364	Marketing-Fallstudien	aP(Projekt+Präsentation)		100	4	4

Fachprofil Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW275	Ertragssteuern	aP(Fallstudie)		100	4	4
WIW277	Verkehr- und Substanzsteuern	aP(Fallstudie)		100	4	4
WIW289	Steuerbilanzen	sP	120	100	4	4
WIW279	Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	aP(Beleg) aP(Präsentation)		50 50	4	4
WIW283	Wirtschaftsprüfung	aP(Fallstudie)		100	4	4

Fachprofil Unternehmensführung						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW526	Führungskompetenz	sP aP(Präsentation) aP(Beleg) aP(Präsentation)	90	25 25 25 25	4	4
WIW527	Strategisches Management	sP aP(Projekt)	90	50 50	4	4
WIW529	Internationale Wirtschaft und Management	sP aP(Beleg)	90	30 70	4	4
WIW530	Spezielle Themen der Unternehmensführung	aP(Beleg)		100	4	4
WIW533	Management-Planspiel II	aP(Belegarbeit)		100	4	4

Fachprofil Unternehmenslogistik						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW675	Unternehmenslogistik I	sP aP(Beleg)	90	70 30	10	10
WIW685	Unternehmenslogistik II	sP aP(Beleg+Präsentation)	90	70 30	10	10

Fachprofil Informationslogistik I/ ERP-Systeme						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW402	Einführung prozessorientierte, betriebliche Informationssysteme	PV(Beleg) sP	90	100	4	4
WIW403	SAP-Organisation/HR	aP(Projekt)		100	4	4
WIW404	SAP-Planung	aP(Projekt)		100	4	4
WIW405	SAP-Steuerung	aP(Projekt)		100	4	4
WIW535	Controlling mit SAP	aP(Projekt)		100	4	4

Fachprofil Informationslogistik II/ PLM-Systeme						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW406	Einführung produktorientierte, betriebliche Informationssysteme	PV(Beleg) sP	90	100	4	4
WIW408	Elektron. Engineering und Produktdatenmanagement	sP aP(Beleg)	60	50 50	6	6
WIW409	Elektron. Produktpräsentation und elektron. Vertrieb	aP(Beleg)		100	4	4
WIW407	Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion/ E- und C- Technologien	sP aP(Beleg)	60	50 50	6	6

Fachprofil International Economics						
Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW184	World Trade 1: Theory of International Trade	aP (Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4
WIW185	World Trade 2: Globalization and International Financial Markets	aP (Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4
WIW186	World Trade 3: International Organizations	aP (Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4
WIW187	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aP (Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4
WIW188	Economic Systems 2: Emerging and Developing Economies in Comparative Perspective	aP (Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften⁵

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS - Punkte
WIW020	Studiengangsspezifisches Wahlpflichtmodul 1	Anerkennungsmodul			4	4
WIW024	Studiengangsspezifisches Wahlpflichtmodul 2	Anerkennungsmodul			4	4

⁵ grau hinterlegt die Änderungen lt. Änderungssatzung vom 2. Mai 2012

WIW174	Demographie	aP(Hausarbeit) aP(Vortrag)		50 50	4	4
WIW175	Finanzwissenschaft	aP(Belegarbeit) aP(Präsentation)		50 50	4	4
WIW176	Geld- und Kredit	sP	90	100	4	4
WIW180	Ordnungspolitik	aP(Beleg) aP(Vortrag)		60 40	4	4
WIW181	Wettbewerbspolitik	aP(Beleg) aP(Präsentation)		60 40	4	4
WIW183	Wirtschaft und Ethik	sP oder aP(Vortrag)	90	100 100	4	4
WIW184	World Trade 1: Theory of International Trade	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4
WIW185	World Trade 2: Globalization and International Financial Markets	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4
WIW186	World Trade 3: International Organizations	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4
WIW187	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4
WIW188	Economic Systems 2: Emerging and Developing Economies in Comparative Perspective	aP(Belegarbeit + Vortrag)		100	4	4
WIW211	Aktuelle Steuergestaltung	sP	120	100	4	4
WIW212	Rechnergestützte Buchführung	aP(Beleg)		100	4	4
WIW278	Verkehrssimulation	aP(Beleg) sP	90	50 50	4	4
WIW281	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	aP(Fallstudie)		100	4	4
WIW291	Rechtsform und Besteuerung	sP	120	100	4	4
WIW313	Arbeitsrecht	sP	90	100	4	4
WIW314	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	sP	120	100	4	4
WIW315	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	sP	90	100	4	4
WIW319	Gesellschaftsrecht	sP	120	100	4	4
WIW370	Dienstleistungsmarketing	PV(Projektarbeit) sP	90	100	4	4
WIW371	Industriegütermarketing	PV(Projektarbeit) sP	90	100	4	4
WIW372	Internationales Marketing	PV(Projektarbeit) sP	90	100	4	4
WIW373	Entwicklungsländer als Märkte	aP(Seminararbeit+ Präsentation)	90	100	4	4
WIW388	Interkulturelles Marketing	sP aP(Projekt)	90	66,67 33,33	6	6
WIW474	Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen	aP(Fallstudie)		100	4	4
WIW476	Lenkung betrieblicher Sozialsysteme	aP(Projekt) aP(Präsentation)		50 50	4	4
WIW477	Organisationspsychologie	sP aP(Beleg+ Präsentation)	60	60 40	4	4
WIW475	E-Business Human Resource Management	aP(Projekt+Präsentatio n)		100	4	4
WIW523	Dienstleistungsmanagement I	aP(Übungen) aP(Präsentation)	30	50 50	4	4

WIW524	Dienstleistungsmanagement II	aP(Übungen) aP(Präsentation)	30	50 50	4	4
WIW528	Management-Planspiel I	aP(Projekt)		100	4	4
WIW531	Controllingpraxis	aP(Projekt)		100	6	6
WIW532	Einführung in System Dynamics	aP(Projekt)		100	4	4
WIW534	Business Plan	aP(Beleg) aP(Präsentation)		50 50	4	4
WIW537	Public Management	sP aP(Projekt) oder sP oder aP(Projekt)	90 120	30 70 100 100	4	4
WIW550	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	aP(Beleg+Referat)		100	4	4
WIW560	Finanzierung/Financial Reporting	sP	90	100	4	4
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	aP(Projektarbeit)		100	4	4
WIW660	Logistik-Basismodul	sP	90	100	4	4
WIW680	Absatz-, Transport- und Entsorgungslogistik	sP	90	100	4	4
WIW681	Entsorgungslogistik	sP aP(Beleg) aP(Präsentation)	60	70 15 15	4	4
WIW682	Spezielle Themen aus Logistiksystemen	PV(Beleg SAP) sP	90	100	4	4
WIW743	Wasser- und Umweltwirtschaft	sP	90	100	6	6
WIW833	Quantitative Planung	sP aP(Projekt)	90	80 20	4	4
WIW841	Wirtschaftsstatistik II	PV(Beleg) sP	90	100	4	4
WIW860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung	aP(Beleg)		100	4	4
WIW875	Sozialgeschichte der Medizin	sP aP(Präsentation)	90	50 50	4	4
WIW877	European Business	aP(Beleg) aP(Präsentation)	30	50 50	6	6
WIW878	Cross-Cultural Management for the Global Marketplace	aP(Beleg) aP(Präsentation)	30	50 50	6	6
WIW885	Französische Kommunikation im Alltag	PV(Kurzpräsentation) aP(Präsentation)		100	4	4
WIW886	Konversationskurs Englisch	PV(Kurzpräsentation) aP(Präsentation)		100	4	4
WIW887	Konversationskurs Französisch	PV(Kurzpräsentation) aP(Präsentation)		100	4	4
WIW891	Wirtschaftsportugiesisch für Anfänger	sP aP(Präsentation)	120 15	80 20	4	4
WIW892	Wirtschaftsitalienisch für Anfänger	PV(Sprachlernprogramm) sP aP(Präsentation)	120 15	70 30	4	4
WIW893	Wirtschaftsfremdsprache für Anfänger	Anerkennungsmodul			4	4
WIW895	Civilisation francaise	PV(Referat) sP	90	100	4	4
WIW896	American Civilization	PV(Referat) sP	90	100	4	4
PTI315	Grundlagen der Hygiene im Gesundheitswesen	sP	90	100	4	4

WIW483	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	aP (Projektarbeit mit Präsentation)	30	100	4	4
WIW412	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	aP (Fallstudie oder Beleg oder Präsentation oder Fallstudie mit Präs. oder Beleg mit Präs.)		100	6	6
WIW729	Verkehr und Tourismus	sP aP (Beleg)	90	30 70	4	4

Wahlpflichtmodule Persönliche/ Soziale Kompetenzen

Modulnummer	Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote %	Gewichtung in Gesamtnote ¹	ECTS - Punkte
WIW007	Charity-Work	aP(Präsentation) aP(Präsentation)		50 50	--	4
WIW009	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	aP(Präsentation)		100	--	4
WIW010	Projektmanagement	aP(Beleg)		100	--	4
WIW021	Andere Persönliche/Soziale Kompetenzen	Anerkennungsmodul				4
WIW410	Medienkompetenz	aP(Beleg)		100	--	6
WIW411	Individuelles Wissensmanagement	aP(Präsentation)		100	--	4
WIW538	Moderation im Team	aP(Projekt)		100	--	4
WIW543	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	aP(Beleg) aP(Präsentation)		75 25	--	4
WIW545	Individuelle Führungspotentialdiagnose	aP(Präsentation)		100	--	4
WIW546	Management-Knigge (Anleitung zum vorbildlichen Auftreten zukünftiger Führungskräfte)	aP(Projekt)		100	--	4
WIW547	Rhetorik I (Das Handwerkszeug des guten Redners)	aP(Präsentation)		100	--	4
WIW889	Erfolgreiche Präsentation	sP aP(Präsentation)	120 40	20 80	--	4
WIW536	Grundlagen systemischer Beratung	aP(Projekt)		100	--	6
WIW539	Assessment-Center-Training	mP(Kolloquium)		100	--	4
WIW544	Authentisches Selbstmanagement	aP(Präsentation)		100	--	4
WIW548	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	aP(Präsentation)		100	--	4
WIW549	Werkzeuge des vernetzten Denkens	aP(Projekt)		100	--	4

- aP alternative Prüfungsleistung
- mP mündliche Prüfungsleistung
- sP schriftliche Prüfungsleistung
- PV Prüfungsvorleistung